

Situation des Kita-Systems in Schleswig-Holstein

Berichts Antrag im Sozialausschuss am 05.10.2017
Informationen zur bisherigen Finanzierungsstruktur

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/166



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Agenda

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

- Förderprogramme Land
- Vereinbarungen
- Bundesprogramme
- Elternbeiträge
- Kreisanteile
- Gemeindeanteile

Mittelverwendung

- Verfahren Land
- Verteilungskriterien Land
- Verfahren Kreise

Investitionskosten

Ausblick

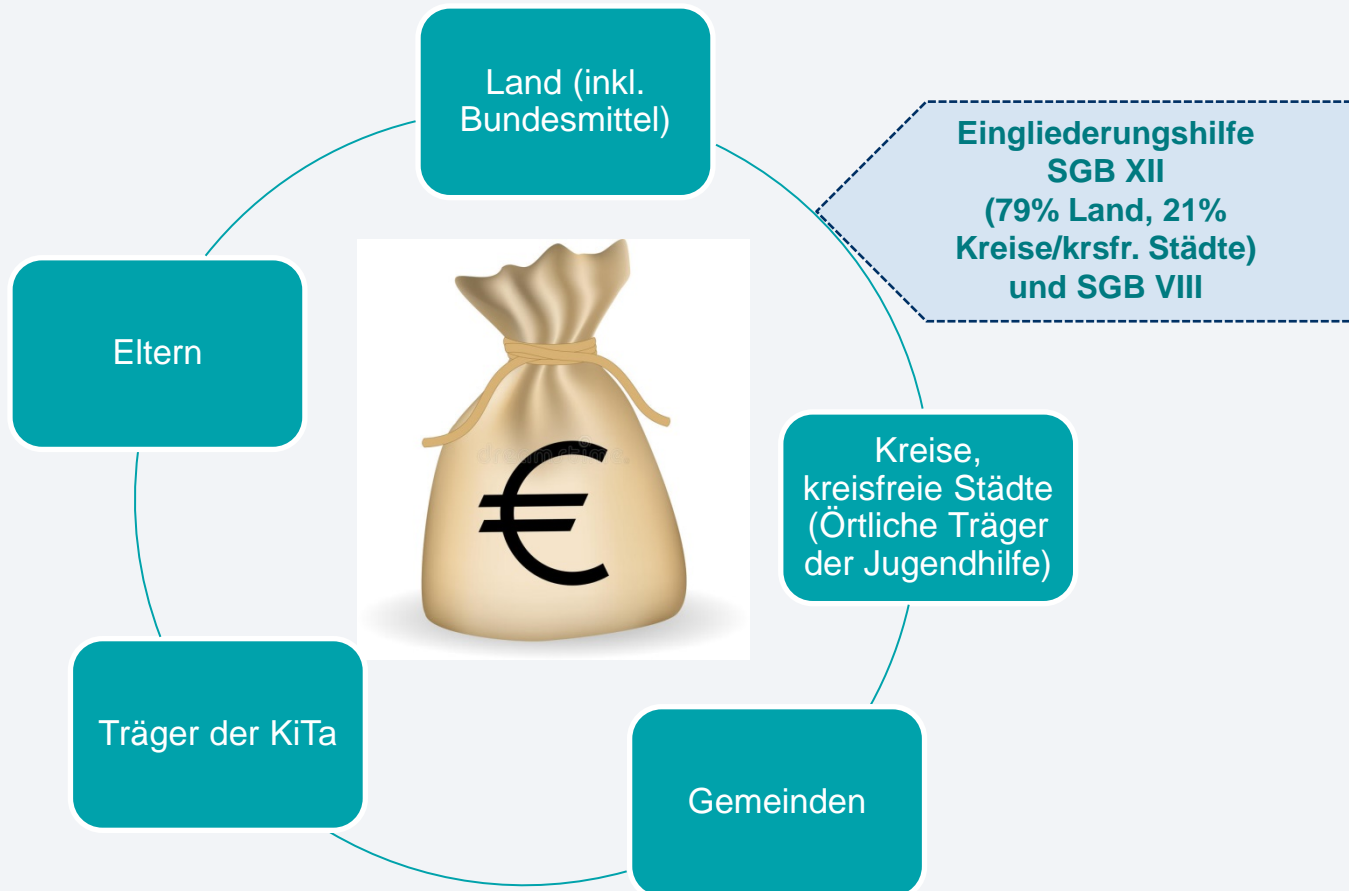
Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Finanzierungsbeteiligte Kita



Finanzierte Strukturen

- Anzahl U3-Kinder in Einrichtungen: 18.076*
- Anzahl Ü3-Kinder in Einrichtungen: 91.113*
- Der Anteil der Ganztagsbetreuung (2016) schwankt zwischen den Kreisen und kreisfreien Städte erheblich:
 - U3-Bereich: Zwischen 13,6 % und 84,8 %
 - Ü3-Bereich: Zwischen 8,3 % und 70,0 %
- In der Tagespflege gibt es 7.672 Plätze (davon 76% im U3-Bereich)*

*Kinder- und Jugendhilfestatistik 01.03.2017

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

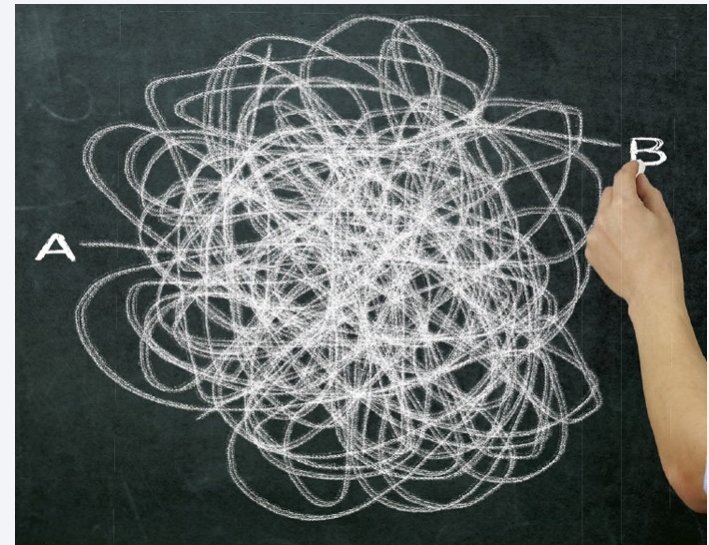
Förderprogramme Land

Aktuelle Förderprogramme des Landes

Das Land fördert Kindertageseinrichtungen in 2017 mit rd. 230 Mio. €, als Zuschüsse zu den Betriebskosten. Die Mittelherkunft ist so verschieden, wie die Anzahl der Programme und der Erlasse.

- 7 Fördererlasse und
- 13 Regelungsbereiche
- 32 Kriterien der Zuweisung

Nur landesseitig



Überblick über die 13 Regelungsbereiche

- Ü3-Mittel Land – 80 Mio. € (§ 18 FAG)
- U3-Mittel Land und Bund, Grundförderung je 25,87 Mio. € (§ 26 Abs. 1 und 2 FAG)
- U3 Zusatzmittel Bund, für den weiteren Ausbau – 2,5 Mio. € (§ 26 Abs. 1 FAG)
- Konnexitätsausgleichsmittel Land – 50,4 Mio. € (§ 26 Abs. 2 Satz 2 FAG)
- Zusatzmittel Land - 5,6 Mio. € (§ 26 Abs. 2 Satz 2 FAG)
- Sprachbildung – 6 Mio. € (§ 27 FAG)
- Unterstützung von Regional- und Minderheitensprachen – 0,5 Mio. € (§ 27 FAG)
- Hortmittagessen – 0,3 Mio. € (§ 28 FAG)
- Konnexitätsrestmittel und Betreuungsgeldmittel für (§ 26 Abs. 2 FAG)
 - Familienzentren – 2,5 Mio. € + Integrationsangebote – 2 Mio. €
 - Pädagogische Fachberatung – 1,5 Mio. €
 - Qualitätsmanagement – 5 Mio. €
 - 2. Kraft am Nachmittag – 25 Mio. €

Sieben Erlasse

- **Erlass** zur Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen (jährlicher Betriebskostenerlass)
- **Erlass** über besondere Zuweisungen zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kita und Tagespflege (Konnexitätserlass, 2015 bis 2018)
- **Erlass** über die Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kita (2. Kraft am Nachmittag, 2016 bis 2018)
- **Erlass** zur Förderung von Familienzentren (2016 bis 2017)
- Ergänzende **Förderbestimmungen** zur Unterstützung von Integrationsangeboten an Familienzentren (jährlich)
- **Erlass** zur Förderung der pädagogischen Fachberatung (2016 bis 2017)
- **Erlass** zur Förderung von Qualitätsentwicklung in Kita (2016 bis 2017)

Der jährliche Betriebskostenerlass

Der jährliche Betriebskostenerlass des Landes regelt sieben große Bereiche:

- Zuschuss für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren (inkl. Hort)
- Basisförderung von Kindern im Alter von **unter drei Jahren** und
Zusatzförderung Bund
- Zuschuss für die Sprachbildung und für Regional- und Minderheitensprachen
- Ausgleich für die Mehrkosten in Kreisen und Gemeinden für die Betreuung von
Flüchtlingskindern
- Unterstützung für das Hortmittagessen bei Kindern im Bildungs- und Teilhabepaket

Für jeden der sieben Regelungsbereiche ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Der Konnexitätserlass 2015 bis 2018

Gemäß der **Krippenvereinbarung 2012/2015** zahlt das Land für jeden ab 2009 NEU geschaffenen U3 Platz die Betriebskosten, sofern mindestens 14,5% der Kinder im Alter von Null bis drei Jahren in einer Kita oder in der Tagespflege betreut werden (sog. Aufsetzquote).

Das Land darf seinen zusätzlichen Leistungen die Basisfinanzierung von Bund und Land sowie Träger- und Elternanteile gegenrechnen.

Im Jahr 2017 beträgt der **Konnexitätsausgleich** 50,4 Mio. €.

Rein rechnerisch beträgt der Konnexitätsanteil pro Kind gut 4.000 €.

Die Kreise dürfen einen Anteil der Landesgelder einbehalten, hierüber haben sie mit den Gemeinden Einvernehmen herzustellen.

Der Konnexitätserlass 2015 bis 2018

Berechnungsannahmen:

- Aufwuchs der Betreuungsquote von 32% im Jahr 2015 bis 35% im Jahr 2018
- Einrechnung von Kostensteigerungen von 2% jährlich
- Platzkostensatz 2017 in Höhe von 12.900 €

Verteilkriterien des Landes nach der KJH-Statistik des Jahres 2014:

- Basiszuschuss pro betreutem Kind
- Aufschlag für Ganztagsbetreuung
- Aufschlag für Kinder, in deren Haushalt überwiegend nicht deutsch gesprochen wird

Erlass zur Förderung der 2. Kraft am Nachmittag 2016 bis 2018

Betriebskostenzuschuss des Landes zur Unterstützung der **Ganztagsbetreuung in Elementargruppen**, 25 Mio. € in 2017

Verteilkriterien des Landes nach der KJH-Statistik des Jahres 2015:

- Betreute Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit einer Betreuungszeit von über sieben Stunden täglich
- Zusätzlicher Einsatz von Personal in Ganztagsgruppen, d.h. oberhalb der Vorgaben der KiTaVO, konkret mehr als 1,5 Fachkräfte pro Gruppe

Erlass zur Förderung der 2. Kraft am Nachmittag 2016 bis 2018

Dieser Erlass wird derzeit aus verschiedenen Haushaltstiteln gespeist:

- 20 Mio. € aus Konnexitätsrestmitteln
- 5 Mio. € aus Landeszuweisungen zum Ausbau der Nachmittagsbetreuung

Im Jahr 2018 muss ein weiterer Topf hierfür aufgemacht werden:

- 7,2 Mio. € aus frei werdenden Betreuungsgeldmitteln
- 12,8 Mio. € aus Konnexitätsrestmitteln und
- 8 Mio. € aus Landeszuweisungen zum Ausbau der Nachmittagsbetreuung

„Qualitäts“-Erlasse im Rahmen von Konnexitätsrestmitteln

Ergänzend zu den „reinen“ Betriebskostenzuschüssen fördert das Land Qualitätsaspekte, die in drei Fördererlassen sichtbar werden:

- **Familienzentren**
- **pädagogische Fachberatung**
- **Qualitätsmanagement in Kita**

insgesamt: 11 Mio. € in 2017 und 12 Mio. € in 2018

Diskrepanz zur Betriebskostenförderung:

Trotz relativ kleiner Förderbeträge erwartet das Land hier umfangreiche Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung. Der Verwaltungsaufwand ist in der Relation zum Förderumfang hoch.

Zwischenfazit

Und das sind nur die groben Regelungsgehalte der Erlasse, die zum Teil **jedes Jahr neu** erarbeitet und mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt werden müssen:

Aufgrund der aufwendigen Vorarbeiten und der Einbindung der Zahlen aus der KJH-Statistik dauert es bei den jährlichen Erlassen meistens bis zum Frühjahr des Bewilligungsjahres, bevor der Erlass Wirkung entfaltet und Mittel beantragt und ausgezahlt werden können.

Dies mindert die **Planungssicherheit** bei Kommunen und Trägern.



Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land

Vereinbarungen

Vereinbarungen

Neben den **gesetzlichen Grundlagen** (KitaG, FAG) für die Investitions- und die Betriebskostenförderung hat das Land mit den kommunalen Landesverbänden folgende Vereinbarungen geschlossen, die derzeit noch Wirkung entfalten:

- Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus, Dezember 2012
- Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzierung des Krippenausbaus, Juni 2015

Vereinbarungen

- Vereinbarung zur Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden, Dezember 2015
- Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018, Dezember 2015

Krippenvereinbarung Dezember 2012

- Abgeltung kommunaler Belastungen 01.03.2009 – 31.07.2013 = 36,5 Mio. €, durch
 - a) Gegenrechnung Grundsicherung 2013 in Höhe von 13 Mio. €
 - b) Auflage Sondervermögen zur energetischen Sanierung von Kita und Schule 2012, in Höhe von 11,5 Mio. €
 - c) Anrechnung Restmittel Konnexität ab 2014 in Höhe von 12 Mio. €, mit max. 50% Abgeltung der Kosten der Vergangenheit, mit 25% für eine verbesserte Regelung zur Sozialermäßigung und zu 25% für die Steigerung der Qualität in Kita

- Auflage Aktionsprogramm U3 in 2013 in Höhe von 1,5 Mio. €

- Rahmendaten Konnexität: 10.000 € Platzkosten Kita
5.000 € Platzkosten Tagespflege

Zusatzvereinbarung Krippenausbau 2015

Konnexitätsausgleich für die Jahre 2015 - 2018

➤ **Rahmendaten**

- Ausbaustand 2015: 32%
- Platzkosten Kita 2015: 12.400 €
- Platzkosten Tagespflege 2015: 5.150 €
- Aufwuchs Betreuungsquote jährlich um 1%
- Kostensteigerungen von 2% jährlich
- Elternbeiträge von durchschnittlich 20,28%
- Trägeranteile von 1,15 % und Einnahmen von 0,73%

- Konnexitätszahlungen 2015: 37,24 Mio. €
- Konnexitätszahlungen 2016: 43,74 Mio. €
- Konnexitätszahlungen 2017: 50,4 Mio. €
- Konnexitätszahlungen 2018: 58,14 Mio. €

Vereinbarung zur Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden, 2015

Verteilung der freiwerdenden Betreuungsgeldmittel für den Betrieb und den Bau von Kindertagesstätten

Vollständige Weiterleitung an den kommunalen Bereich, abzüglich der bereits zusätzlich bereitgestellten Mittel für die Sprachförderung in Höhe von 2 Mio. €

- 2016: 9,5 Mio. €
- 2017: 24,3 Mio. €
- 2018: 27,6 Mio. €

Die konkrete Verwendung wird in der nachfolgenden Vereinbarung definiert.

Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018, Dezember 2015

- Ausgleich der Mehrkosten für die Betreuung von Flüchtlingskindern 2014 bis 2015 durch
 - a) Überzahlung Konnexitätsausgleich 2014 i.H.v. 6,5 Mio. €
 - b) Deckung der Mehrkosten der Kommunen 2016 bis 2018 i.H.v. insgesamt 18,5 Mio. €

- Investitionen in die Kita-Infrastruktur durch
 - a) Aufstockung des Landesprogramms zum Ausbau der Kindertagesbetreuung um 6,2 Mio. € in 2015 aus Konnexitätsrestmitteln
 - b) Zuführung von 35,8 Mio. € in den Jahren 2016 bis 2018 aus freiwerdenden Betreuungsgeldmitteln

Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018, Dezember 2015

- Fortsetzung der Programme zur Qualitätsverbesserung
 - a) Förderung der Familienzentren
 - b) Förderung der pädagogischen Fachberatung
 - c) Förderung der Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in Kita

- Verbesserung des Personaleinsatzes in Kita ab Mitte 2016
 - a) Förderung der 2. Kraft am Nachmittag in Elementargruppen

Zwischenfazit

- Umfangreiche **Regelwerke für Zuweisungen** an die Kreisebene
- Verfahren kleinteilig und **extrem verwaltungsaufwendig**
- Unterschiedliche Grundlagen (Verträge, Gesetze, Erlasse) tragen zur **Intransparenz** bei
- Für Gemeinden und Kitas als Letztempfänger der Zuwendungen in keiner Weise nachvollziehbar
- Innerhalb dieses Finanzierungsdschungels kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu:
Kitas können sich um ergänzende Bundesprogramme bewerben.



Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land

Vereinbarungen

Bundesprogramme

Zusätzliche Bundesprogramme

Neben der Förderung auf Landesebene hat der Bund in den vergangenen Jahren einige Projektförderungen initiiert, die ein Teil der Kita-Landschaft in Schleswig-Holstein nutzt. Hier werden teilweise Parallelstrukturen gefördert. Des Weiteren erwartet der Bund, dass sein Anschub über die Projektförderung von den Ländern nachhaltig weiterverfolgt wird.

- Sprach-Kitas

Der Bund stellt jährlich 100 Mio. € bundesweit zur Verfügung. Schleswig-Holstein hat in der 1. Förderwelle (2016 – 2019) mit rund 2,5 Mio.€ für 116 Kindertageseinrichtungen an dem Programm partizipiert. Für die 2. Förderwelle ab 2017 bis 2020 haben 90 Kitas aus Schleswig-Holstein ihr Interesse bekundet. Rund 60 Anträge sind derzeit beschieden.

Zusätzliche Bundesprogramme

Die Kitas erhalten Förderung für ein halbe Fachkraftstelle nebst Unterstützung von Fachberatung. Hier wird im Wesentlichen die alltagsintegrierte Sprachbildung unterstützt, die in SH bereits seit 1997 umgesetzt wird.

- Kita-Einstieg

Der Bund fördert seit 2017 niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten, erleichtern und unterstützen. Dies ist ergänzend zu der Förderung von Familienzentren in Schleswig-Holstein zu sehen.

12 Standortkommunen aus SH haben sich beworben, zwei werden bereits gefördert, die restlichen befinden sich im Antragsverfahren.

Zuschuss: 150.000 € pro Jahr und Standort

Zusätzliche Bundesprogramme

- KitaPlus

Das Bundesprogramm KitaPlus fördert bedarfsgerechte und flexible Öffnungszeiten in Kita und Tagespflege.

Im ersten Modul wurden einzelne Vorhaben von verlängerten Öffnungszeiten gefördert.

Aus SH: 15 Einrichtungen,

eine institutionelle Tagespflege, eine selbstständige Tagespflegeperson

Im zweiten Modul werden Netzwerkstellen KitaPlus gefördert.

Ziel: Kooperationen mit Vereinen, Verbänden und Akteuren der Arbeitswelt und Unterstützung Jugendhilfeplanung

Es gibt drei Jugendhilfeträger aus SH, die an dem Programm teilnehmen.

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land

Vereinbarungen

Bundesprogramme

Elternbeiträge

Elternbeiträge

- Mit die höchsten Elternbeiträge im Ländervergleich*
 - ⇒ U3 Ganztag: bis 600 €
 - ⇒ Ü3 Ganztag: bis 400 €
- Große Spannweite bei Elternbeiträgen
- Festsetzung über die Höhe der Beiträge durch den Einrichtungsträger in Abstimmung mit der Standortgemeinde
- Gestaltungsspielraum innerhalb der Grenzen des § 25 Abs. 3 KiTaG
Grenze ⇒ angemessener Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung

* BertelsmannStiftung Länderreport 2017



Elternentlastung

- Entlastung über Sozialstaffel
- Festlegung der Sozialstaffel durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe
- Keine einheitliche Sozialstaffelregelung
- 100 € Kita-Geld pro U3 Kind

Drittelfinanzierung

- Eine Drittelfinanzierung gab es nie.
- Im Regierungsentwurf des KiTaG (1991) war die Landesbeteiligung auf 20 bzw. 22% an den Personalkosten festgeschrieben – und wurde so auch verabschiedet.
- In der parlamentarischen Beratung wurde die Drittelfinanzierung in die Diskussion eingebracht, fand jedoch keinen Eingang in die Gesetzgebung.
- Befördert wird die Diskussion z.T. auch durch die Einlassung des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2009. Im Rahmen seiner Prüfung hatte der LRH vorgeschlagen, dass Eltern ein Drittel der Kita-Kosten tragen könnten. Allerdings lagen damals die Kosten für einen Kita-Platz durchschnittlich nur bei gut 5.000 € p.a.

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land

Vereinbarungen

Bundesprogramme

Elternbeiträge

Kreisanteile

Finanzierungsanteil der Kreise

Ergebnis aus Stichprobe		Kreiszuschuss je Kind (0-14 Jahre)
• Kreis A	4,3 Mio. €	561,06 €
• Kreis B	0,54 Mio. €	69,41 €

Die Kreiszuschüsse liegen i. d. R. im einstelligen Millionenbereich

		Landeszuschuss je Kind (0-14 Jahre)
• Landesanteil	*222 Mio. €	1.952,71 €

*ohne Förderung Familienzentren, Fachberatung, Qualitätsmanagement

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land

Vereinbarungen

Bundesprogramme

Elternbeiträge

Kreisanteile

Gemeindeanteile

Gemeinden

- Gemeinden sind auch Finanzierungsbeteiligte, haben jedoch nicht grundsätzlich die Pflicht zur **Restkostenfinanzierung**
- Unterscheidung zwischen
 - Kita-Einrichtungen in **Trägerschaft der Standortgemeinde**
 - ⇒ da Doppelfunktion der Gemeinde als Träger der Einrichtung und in Funktion als Standortgemeinde, ist sie für Sicherstellung der Gesamtfinanzierung verantwortlich
 - Kita-Einrichtung in **anerkannter Trägerschaft der freien Jugendhilfe**
 - ⇒ sog. „Vertragsmodell“, d.h. es sind Betriebskosten-Finanzierungsverträge zwischen Standortgemeinde und dem Einrichtungsträger zu schließen
- Landesseitig **fehlende Transparenz** über Anteil der Gemeinden zur Betriebskostenfinanzierung!

Exkurs: Trägerfinanzierung

In einigen Fällen leisten auch die (freien) Träger einen Beitrag zur Betriebskostenfinanzierung. Dieser liegt nach der Erhebung für die Berechnung der Konnexitätssätze aber bei lediglich 1,88 % und ist auch seit Jahren rückläufig.

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land
Vereinbarungen
Bundesprogramme
Elternbeiträge
Kreisanteile
Gemeindeanteile

Mittelverwendung

Verfahren Land

Verfahren zur Mittelverteilung

Die KiTa-Finanzierung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:



Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land
Vereinbarungen
Bundesprogramme
Elternbeiträge
Kreisanteile
Gemeindeanteile

Mittelverwendung

Verfahren Land

Verteilungskriterien Land

Verteilungskriterien des Landes

- Land erarbeitet bisher **detailreiche Kriterien** zur Mittelverteilung
- Diese sind **kindbezogen** und damit ausschließlich auslastungsabhängig
- Intention: Ausgleich für Betreuungsintensität (z.B. Ganztagsbetreuung, Sprachbildung)
- Trotz detailgenauer Zuweisung müssen die Landeskriterien **nicht zwingend** von den Kreisen und Städten **übernommen** werden (kommunale Selbstverwaltung).
- Trotz kleinteiliger Zuweisungen über 13 Programme und 11 Haushaltstitel hinweg muss im Verwendungsnachweis vom Kreis nur bestätigt werden, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.
- Daher wird nicht sichtbar, welche Landesmittel wo und wie ankommen.
- Dies vermittelt das Gefühl, dass trotz stetig steigender Landeszuschüsse keine Verbesserungen vor Ort spürbar werden.

Verteilungskriterien des Landes (exemplarisch) und ihre Widersprüche

- Anzahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, dabei wird die Tagespflege – außer die institutionelle - **nicht** mit Landeszuschüssen unterstützt
- Betreuungsumfang, Aufschlag für Betreuung von mehr als 7 Stunden, sowohl in den Grunderlassen der Betriebskostenförderung und als „Extra“ im Rahmen des Erlasses zur Förderung der 2. Kraft am Nachmittag
- Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien, sowohl in den Grunderlassen der Betriebskostenförderung und als „Extra“ im Rahmen der Förderung der Sprachbildung

Bisherige Finanzierungsstruktur

Betriebskosten

Mittelherkunft

Förderprogramme Land
Vereinbarungen
Bundesprogramme
Elternbeiträge
Kreisanteile
Gemeindeanteile

Mittelverwendung

Verfahren Land
Verteilungskriterien Land

Verfahren Kreise

Verfahrensweise der Kreise und kreisfreien Städte

- Höhe der Finanzbeteiligung liegt im Ermessen des Kreises
(kommunale Selbstverwaltung)
- Kreis/Stadt bündelt Landes- und Kreismittel
- Landeskriterien werden vielfach nicht übernommen
- unterschiedliche Vorgaben in Kreisen und Städten führen zu
großer Heterogenität
- Verteilmodelle „Pro-Platz-Budget-Finanzierung“ oder
„Anteilsfinanzierung“

Gemeinsamkeiten im Verfahren

- Weiterleitung der Zuschüsse an KiTa-Träger direkt (Ausnahme: Zusatzförderung Flüchtlingskinder ⇒ Weiterleitung an Gemeinden)
- Die Landes- und Kreismittel für U3/Ü3 Betriebskosten und U3 Konnexitätsmittel werden zusammengefasst
- Wesentliche Kriterien sind:
 - Anzahl der genehmigten Plätze
 - Anzahl der Gruppen
 - Die Gruppenform
 - Tagesöffnungszeiten der einzelnen Gruppen
 - Leitungsaufwand gestaffelt nach Gruppenanzahl
 - Schließzeiten im Jahr

Unterschiede im Verfahren

- Spannbreite der Leistungsfaktoren
- Art der Leistungsfaktoren
- Vorgaben zur Behandlung der Elternbeiträge

Bisherige Finanzierungsstruktur

Investitionsförderung



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Investitionskostenförderung des Bundes

Seit 2008 stellt der Bund investive Fördermittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit. Seit 2017 auch für Plätze bis zum Schuleintritt.

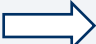
Vier Förderprogramme des Bundes auf Basis von Bund-Länder-Vereinbarungen, Gesetzen und jährlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen

Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013: 74,2 Mio. €

Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014: 19,5 Mio. €

Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018: 18,2 Mio. €

Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020: 37,3 Mio. € (Förderrichtlinie in Erarbeitung)

Umverteilungsmechanismen bei nicht rechtzeitiger Mittelbindung innerhalb der
Programmlaufzeit  „Windhundverfahren“ mit Einzelfallzuweisung

Investitionskostenförderung des Bundes

Erfüllen von diversen Berichtspflichten:

2 x jährlich Monitoring, 1 Zwischenbericht je Programm, 1 Abschlussbericht je Programm, monatliche Anmeldungen zum Mittelabruf beim Bund

Verfahren zum Mittelabruf bei Vorliegen fälliger Rechnungen:

- Kita-Träger o. Standortkommune beantragt Auszahlung beim Kreis
- Kreis meldet Bedarf bei der IB.SH an
- im Folgemonat beantragt Kreis Auszahlung beim Land
- Land zeichnet sachlich /rechnerisch richtig, leitet die Auszahlung an die IB.SH
- IB.SH hat im Vormonat Mittel beim Bund reserviert
- IB.SH zahlt an den Kreis aus
- Kreis leitet Zahlungen an Kita-Träger o. Gemeinde weiter.

Investitionskostenförderung des Landes

Seit 2011 stellt das Land investive Fördermittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit. Seit 2015 auch für Plätze bis zum Schuleintritt und für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.

Landesprogramm Ausbau U3 2011 – 2014: 70 Mio. €

Landesprogramm U3, Ü3, Qualitätsverbesserung 2015 – 2018: 59,4 Mio. €

Knapp 130 Mio. € hat das Land bisher zum Ausbau der Infrastruktur beigetragen neben den Investitionen auf kommunaler Ebene.

Derzeit wird an der Vereinfachung des Verfahrens gearbeitet. Die vielen rechtlichen Grundlagen sollen abgelöst werden durch je eine Förderrichtlinie für Bundes- und Landesprogramme.

Bisherige Finanzierungsstruktur

Ausblick



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Fazit

- In das Kita-System ist in den vergangenen Jahren viel Geld geflossen. In den Ausbau und auch in die laufenden Betriebskosten.
- Die zusätzlichen Mittel haben aber auch dazu beigetragen, die Kita-Finanzierung zu einem komplexen und schwer durchschaubaren System zu machen.
- Die Kriterien - sowohl auf Landes- als auch auf Kommunalebene - sind kleinteilig und in ihrer Ausrichtungen unterschiedlich (pro Kind versus pro Platz, Verträge).
- Es gibt Schnittmengen und parallele Strukturen zu Bundesprogrammen.
- Es gibt fünf Finanzierungsbeteiligte ohne festgeschriebene Finanzierungsanteile.
- Eltern werden z.T. überproportional durch Beiträge und Gebühren belastet.
- Die Zuweisungen der Mittel über verschiedene Verwaltungsebenen gestaltet sich verwaltungsaufwendig.

- **Eine Reform des Systems ist erforderlich.**

Ausblick

- Die Kita-Reform muss gründlich vorbereitet werden.
- Komplexe Strukturen müssen vereinfacht werden.
- Die Kommunen müssen stärker unterstützt werden.
- Eltern müssen von hohen Beiträgen entlastet werden. Einheitliche und vergleichbare Elternbeiträge müssen das Ziel sein.

